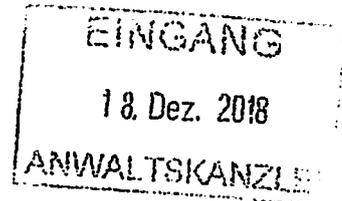


Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

Az.: 4 K 1159/17

Im Namen des Volkes!

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn 

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover,
Gz.: - 762/18 FA09 Fa -

g e g e n

die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, Hinrich-Schmalfeldt-
Straße/Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Oberverwaltungsrat Leineweber, Magistrat Bremerhaven, Rechts- und
Versicherungsamt -30-, Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus 1, 27576
Bremerhaven,
Gz.: - 30-13-50/229/17 -

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch Richter
Stahnke, Richter Vosteen und Richter Dr. Kommer sowie die ehrenamtlichen Richter
Hawig und Thäter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 2018 für
Recht erkannt:

**Die Bescheide der Beklagten vom 27.10.2016 in
Gestalt der Widerspruchsbescheide des Magistrats**

der Stadt Bremerhaven vom 11.01.2017 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine Inanspruchnahme aus einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG.

Am 08.07.2015 verpflichtete er sich gegenüber der Ausländerbehörde der Region Hannover, die Kosten für den Lebensunterhalt von Frau [REDACTED] und [REDACTED], beide syrische Staatsangehörige (im Folgenden: Frau [REDACTED] und [REDACTED]), nach § 68 AufenthG vom Tag der Einreise bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck zu tragen. Die Verpflichtungserklärung erfolgte auf dem bundeseinheitlich verwendeten Formular der Bundesdruckerei mit der Artikel-Nr. 10150. Auf Seite 1 ist in der Rubrik „Beziehung zum Antragsteller“ die Bezeichnung „Vater“ eingetragen. Auf Seite 2 heißt es u.a.: der Kläger sei „Gewerbeinhaber“ und sein „Einkommen“ sei „gesichert.“

Am 09.07.2015 verpflichtete sich der Kläger gegenüber der Ausländerbehörde der Region Hannover zudem, die Kosten für den Lebensunterhalt seines Bruders, seiner Schwägerin sowie seiner vier Nichten bzw. Neffen, allesamt syrische Staatsangehörige (im Folgenden: Bruder des Klägers und dessen Familie), nach § 68 AufenthG vom Tag der Einreise bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Aufenthaltzweck zu tragen. Die Verpflichtungserklärung erfolgte ebenfalls auf dem bundeseinheitlich verwendeten Formular der Bundesdruckerei mit der Artikel-Nr. 10150. Auf Seite 2 heißt es u.a.: der Kläger sei „Gewerbeinhaber“ und sein „Einkommen“ sei „gesichert.“

Daraufhin reisten Frau [REDACTED] und [REDACTED] sowie der Bruder des Klägers und dessen Familie jeweils mit einem Visum in das Bundesgebiet ein und stellten am 23.02.2016 bzw. bereits am 23.09.2015 Asylanträge. Seit dem 28.10.2015 erhielten Frau [REDACTED] und ihr [REDACTED] und seit dem 24.11.2015 der Bruder des Klägers und dessen Familie von der Stadt Bremerhaven Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Am 12.09.2016 wurde Frau [REDACTED] und [REDACTED] sowie bereits am 18.04.2016 dem

Bruder des Klägers und dessen Familie jeweils eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt.

Mit (zwei) Schreiben vom 10.03.2016 teilte das Sozialamt der Stadt Bremerhaven dem Kläger mit, dass er sich verpflichtet habe für Frau [REDACTED] und [REDACTED] bzw. für seinen Bruder und dessen Familie gem. § 68 AufenthG den Lebensunterhalt zu tragen. Da der Kläger dieser Verpflichtung nicht nachkomme, müsse das Sozialamt seit dem 28.10.2015 bzw. seit dem 24.11.2015 den zuvor Genannten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren. Die Ansprüche der zuvor Genannten seien daher für die Zeit der Leistungserbringung bis zur Höhe der entstandenen Aufwendungen auf die Stadt Bremerhaven als Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übergegangen. Als jeweiliger monatlicher Leistungsbetrag wurden mit Blick auf Frau [REDACTED] und [REDACTED] 599,08 Euro und mit Blick auf den Bruder des Klägers und dessen Familie 1497,12 Euro angegeben.

Mit Bescheiden vom 27.10.2016 machte das Sozialamt der Stadt Bremerhaven gegenüber dem Kläger wegen seiner Verpflichtungserklärungen gemäß § 68 AufenthG mit Blick auf Frau [REDACTED] und [REDACTED] für die Zeit vom 24.11.2015 bis 30.09.2016 Kosten i.H.v. insgesamt 6.188,33 Euro und mit Blick auf den Bruder des Klägers und dessen Familie für die Zeit vom 24.11.2015 bis 30.04.2016 Kosten i.H.v. insgesamt 7.821,02 Euro geltend. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 17.11.2016 erhob der Kläger gegen die Bescheide Widerspruch. Er habe aufgrund mangelnder Aufträge im November 2015 das Gewerbe abmelden müssen. Deshalb erhalte er seit November 2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Der Kläger legte einen Bescheid des Jobcenter der Region Hannover über die vorläufige Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom 02.11.2016 sowie eine Gewerbeabmeldung vom 03.11.2015 der Stadt Langenhagen vor.

Mit Bescheiden vom 11.01.2017 wies der Magistrat der Stadt Bremerhaven jeweils den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Der Kläger habe seinen Widerspruch damit begründet, dass es ihm aufgrund seiner aktuellen wirtschaftlichen Lage nicht möglich sei, den Betrag zu erstatten. Er sei arbeitslos und erhalte vom Jobcenter der Region Hannover laufend Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende – ALG II). Dieser Argumentation könne nicht gefolgt werden. Es sei anhand des eingereichten Leistungsbescheides festzustellen, dass der Kläger Einkommen aus einer Beschäftigung erziele. Offensichtlich habe er erneut ein Gewerbe angemeldet. Aus einer Erklärung nach § 68 AufenthG sei der Verpflichtete zudem im

Regelfall zur Erstattung heranzuziehen, ohne dass es etwaiger Ermessenserwägungen bedürfe. Der Kläger sei nach wie vor verpflichtet, den vom Sozialamt Bremerhaven geforderten Betrag zu erstatten. Sollte es dem Kläger aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zurzeit nicht möglich sein, bestünde die Möglichkeit, einen formlosen Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung zu stellen.

Der Kläger hat am 09.05.2017 jeweils Klage gegen den Bescheid erhoben (4 K 1159/17 und 4 K 1160/17). Die Verfahren sind mit Beschluss des Gerichts vom 03.11.2017 unter dem vorliegenden Aktenzeichen verbunden worden.

Zur Begründung führt der Kläger im Wesentlichen aus, es liege ein atypischer Fall im Sinne des § 68 AufenthG vor. Er befinde sich derzeit in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen und beziehe ergänzende Leistungen durch das Jobcenter.

Er beantragt wörtlich,

die Widerspruchsbescheide der Beklagten vom 11.01.2017 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Für das Vorliegen eines atypischen Falles hätten zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides am 27.10.2016 keine Anlasspunkte bestanden. Hinzu komme, dass für die Prüfung, ob ein atypischer Fall gegeben sei, auf den Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtungserklärung abzustellen sei. Im Übrigen genüge der Widerspruchsbescheid den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach gegebenenfalls zu entscheiden sei, welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichteten einzuräumen seien. Dem Kläger sei in äußerst niederschwelliger Art (formloser Antrag, Entscheidung ohne übertriebene Nachweisanforderungen) Ratenzahlung oder Stundung angeboten worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg.

Der Antrag des Klägers, die Widerspruchsbescheide der Beklagten vom 11.01.2017 aufzuheben, ist gemäß § 88 VwGO sachdienlich dahingehend auszulegen, dass er die Aufhebung der Bescheide vom 27.10.2016 in Gestalt der Widerspruchsbescheide des Magistrats der Stadt Bremerhaven vom 11.01.2017 begehrt.

Der so verstandene Klageantrag ist zulässig und begründet.

Die Bescheide der Beklagten vom 27.10.2016 in Gestalt der Widerspruchsbescheide des Magistrats der Stadt Bremerhaven vom 11.01.2017 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die angefochtenen Bescheide ist § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.d.F. vom 31.07.2016, der nach § 68a Satz 1 AufenthG auch für Verpflichtungserklärungen gilt, die - wie hier - vor diesem Zeitpunkt abgegeben worden sind. Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG hat derjenige, der sich einer Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendung auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruht. Die Verpflichtung bedarf der Schriftform (§ 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) und ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar (§ 68 Abs. 2 Satz 2 AufenthG). Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat (§ 68 Abs. 2 Satz 3 AufenthG).

Der Kläger hat sich am 08.07.2015 bzw. 09.07.2015 gegenüber der Ausländerbehörde der Region Hannover schriftlich verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt von Frau [REDACTED] und [REDACTED] sowie für seinen Bruder und dessen Familie zu tragen. Damit ist er jeweils eine Verpflichtung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG eingegangen. Die Verpflichtungserklärung ist auch wirksam, weil sie dem Schriftformerfordernis des § 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG genügt und als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung keiner förmlichen Annahme bedurfte (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.1998 - 1 C 33.97 -, Rn. 26, juris).

Das Sozialamt der Stadt Bremerhaven hat für Frau [REDACTED] und [REDACTED] sowie für den Bruder des Klägers und dessen Familie auch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgewandt. Die vom Kläger mit seinen Erklärungen vom 08.07.2015 bzw. vom 09.07.2015 eingegangenen Verpflichtungen umfassen auch jeweils in

zeitlicher Hinsicht die vom Sozialamt der Stadt Bremerhaven geltend gemachten Leistungszeiträume ab dem erstem Leistungsbezug nach der Einreise der erfassten Ausländer bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für diese.

Die angefochtenen Bescheide sind indes rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, da die Beklagte ein von ihr auszuübendes Ermessen nicht ausgeübt hat.

Der aus einer Erklärung nach § 68 AufenthG Verpflichtete ist zwar nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Regelfall zur Erstattung heranzuziehen, ohne dass es einer Ermessensentscheidung bedarf. Ein Regelfall liegt indes nur vor, wenn die Voraussetzungen der Aufenthaltsgenehmigung einschließlich der finanziellen Belastbarkeit des Verpflichteten im Verwaltungsverfahren geprüft worden sind und nichts dafür spricht, dass die Heranziehung zu einer unzumutbaren Belastung führen könnte. Die erstattungsberechtigte Stelle hat bei atypischen Gegebenheiten im Wege des Ermessens zu entscheiden, in welchem Umfang der Anspruch geltend gemacht wird und welche Zahlungserleichterungen dem Verpflichteten ggf. eingeräumt werden. Wann in diesem Sinne ein Ausnahmefall vorliegt, ist anhand einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden und unterliegt voller gerichtlicher Nachprüfung (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.1998 - 1 C 33.97 -, Rn. 60; Urt. v. 13.02.2014 - 1 C 4.13 -, Rn. 16, beide juris). Einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Zumutbarkeit kann die Pfändungsfreigrenze bieten, die bei Berücksichtigung der monatlichen Erstattungspflichten unter Einbeziehung aller vom Garantiegeber abgegebenen Verpflichtungserklärungen regelmäßig gewahrt sein muss (BVerwG, Urt. v. 26.01.2017 - 1 C 10/16 -, Rn. 35, juris).

Danach ist hier von einem atypischen Fall auszugehen.

Zwar weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass die finanzielle Belastbarkeit des Klägers als Verpflichteten im Verwaltungsverfahren geprüft wurde. Dies ergibt sich aus dem jeweiligen Eintrag in den Verpflichtungserklärungen vom 08.07.2015 bzw. vom 09.07.2015, wonach das klägerische „Einkommen gesichert“ sei.

Indes lag hier ein Ausnahmefall vor, weil zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides vom 11.01.2017 hinreichende Anhaltspunkte vorlagen, dass eine Heranziehung des Klägers nach § 68 AufenthG zu einer unzumutbaren Belastung führen könnte. Denn der Kläger bezog zumindest seit November 2016 nachweislich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Gleichzeitig standen aufgrund der von der Beklagten an Frau [REDACTED] und [REDACTED] sowie für den

Bruder des Klägers und dessen Familie aufgewandten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht unbeträchtliche (mögliche) Erstattungsbeträge im Raum.

Dem Einwand der Beklagten, zum Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbescheides habe noch kein Bescheid des Klägers über SGB-II-Leistungen vorgelegen, kann schon im Ansatz nicht gefolgt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist in der vorliegenden Anfechtungskonstellation der Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.02.2014 – 1 C 4/13 –, Rn. 9, juris), hier also jeweils der Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 11.01.2017.

Soweit im jeweiligen Widerspruchsbescheid vom 11.01.2017 sinngemäß ausgeführt wird, aus dem Umstand, dass der Kläger über Einkommen verfüge und ein neues Gewerbe angemeldet habe, sei zu schließen, dass dieser hinreichend wirtschaftlich leistungsfähig sei, greift dies zu kurz. Zwar ergibt sich aus dem vom Kläger eingereichten Bescheid des Jobcenter Hannover vom 02.11.2016, dass bei dem Kläger im maßgeblichen Zeitraum ein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit i.H.v. monatlich 958,66 Euro berücksichtigt wurde. Dieses Einkommen wurde indes bei der Berechnung der SGB-II-Leistungen – abzüglich der gesetzlichen Freibeträge – überwiegend „angerechnet“, so dass bei dem Kläger monatlich lediglich ein Betrag von (zusätzlich) 271,73 Euro verblieb.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198,
28195 Bremen, (Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im
Eingangsbereich)

einzureichen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, einzureichen.

- 8 -

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Bevollmächtigten gestellt werden.

gez. Stahnke

gez. Vosteen

gez. Dr. Kommer

Beglaubigt:
Bromen, 18.12.2018

Borchers
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle